

5. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes

16.-18. Oktober 2007, Grand Hotel am Dom, Erfurt

**TOP 8 Fachthema „Selbstbestimmte Teilhabe sichern, Märkte ordnen,
im Wettbewerb bestehen“**

**Den Wettbewerb bei sozialen Diensten so ordnen, dass selbst-
bestimmte Teilhabe gelingen kann!**

Einführung aus ordnungspolitischer Sicht

Prof. Dr. Georg Cremer, Generalsekretär

17. Oktober 2007

Die Frage, die heute im Zentrum steht, lautet: Wie muss der Wettbewerb, wie müssen Märkte sozialer Dienste geordnet sein, damit selbstbestimmte Teilhabe von Hilfebedürftigen gelingen kann und damit wir als freie Träger die sozialen Dienstleistungen bereitstellen können, die diese benötigen und wünschen?

Ordnungspolitische Herausforderungen stellen sich auf allen Feldern gesellschaftlicher Kooperation und in allen Märkten, keineswegs nur im Bereich sozialer Dienste. Ohne Schutz des Eigentums zum Beispiel würden viele Investitionen schlicht unterbleiben. Ohne institutionelle Regelungen, wie etwa das Vertrags- oder das Haftungsrecht, wären wir nicht in der Lage, verlässliche Erwartungen über das Verhalten der anderen Marktteilnehmer zu bilden. Ohne funktionierendes Rechtssystem wären Verträge wertlos. Ohne Kartellrecht verkäme der Wettbewerb zum Recht der Stärkeren, sich ungehindert zu Lasten Dritter zu verbünden. Ohne Regelungen gegen unlauteren Wettbewerb wären Kunden häufig schutzlos und ständen Mitwettbewerber unter hohem Druck, zur Sicherung ihrer Existenz ebenfalls unlautere Praktiken zu nutzen. Ohne Markenschutz zerrönte die Möglichkeit von Anbietern, ihren Kunden eine verlässliche Qualitätszusage zu machen. Der Leistungswettbewerb, der Grundlage unseres Wohlstandes ist, stellt sich nicht von alleine ein, er ist stets an differenzierte institutionelle Voraussetzungen gebunden. Diese entstehen nicht aus dem Wettbewerb selbst, sondern bedürfen der bewussten politischen Gestaltung und demokratischen Legitimation. Nur ein geordneter Wettbewerb kann sozial erwünschte Folgen zeitigen – und auch dann muss die Verteilung der Einkommen, die aus diesem Wettbewerb resultiert, aus sozialen Gründen durch Steuer- und Transferpolitik korrigiert werden,

Wir haben das Glück in einem Land zu leben, in dem diese institutionellen Voraussetzungen zur Ordnung von Märkten überwiegend gegeben sind. Die Regelungen sind uns so selbstverständlich geworden, dass uns ihre Bedeutung häufig gar nicht mehr bewusst ist. Wie bedeutend sie aber sind, zeigt sich in den elenden Verhältnissen in Ländern, in denen es keine verlässliche Rechtsordnung gibt und der Staat zu schwach ist, verbindliche Regeln durchzusetzen. Armut und Elend dort sind wesentlich eine Folge des Versagens der Institutionen.

Dabei sind Märkte kein Selbstzweck, sie haben eine dienende Funktion. Die wirtschaftliche Ordnung muss sich daran messen lassen, ob sie „lebensdienlich“ ist. Ob Märkte funktional sind für menschliche Bedürfnisse, hängt davon ab, wie sie geordnet sind. Märkte haben die Aufgabe, für die auf ihnen tätigen Anbieter die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz zu schaffen und für die Nachfrager gute Waren und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind Menschen nicht nur als Konsumenten Nachfrager auf Märkten, sondern auch Mitarbeitende bei der Erstellung des Angebots. Wie Bedingungen einer menschengerechten Arbeit gesichert werden können, darf daher aus ordnungspolitischen Überlegungen nicht ausgeklammert werden. „Lebensdienlichkeit“ er-

fordert eine „Soziale Marktwirtschaft“, um – wie es das gemeinsame Sozialwort formuliert hat – „einen produktiven Kompromiss zwischen wirtschaftlicher Freiheit und sozialem Ausgleich“ zu leisten. Dazu muss auch die gesellschaftliche Verantwortung dafür gehören, dass Menschen überhaupt leistungsfähig und damit wettbewerbsfähig werden können. Denn auch dies können Märkte allein nicht bewerkstelligen. Die Befähigungsinitiative der Caritas verweist hier auf Lebenslagen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen, die aufgrund versäumter Befähigung scheitern, etwa in ihrem Zugang zum Arbeitsmarkt. Selbstredend zielt Befähigung auf weit mehr als die erfolgreiche Teilnahme an Marktprozessen, aber in einer marktwirtschaftlich organisierten Gesellschaft ist dies ein wichtiger Teil der Befähigung.

Wir sprechen unserem Auftrag gemäß über soziale Dienste. Die Ordnung des Wettbewerbs hier muss die Besonderheiten sozialer Dienste widerspiegeln. Auch für Menschen ohne Einkommen und Vermögen muss der Zugang zu sozialen Diensten gesichert sein. Auch sind die Nutzer der Dienste nicht einfach „Kunden“, wobei der Kundenbegriff in unseren Debatten seinen Nutzen hatte, um eine angemessene Dienstleistungsorientierung zu befördern. Die Nutzer sind Hilfebedürftige, zum Teil in existenziellen Notlagen. Je nach Situation sind sie nicht in der Lage, ihre Interessen selbst zu vertreten. In vielen Situationen haben sie nicht die Möglichkeit oder die Kraft, den Anbieter zu wechseln, wenn sie an den falschen geraten sind. Nutzer sind angewiesen auf Kontinuität qualitativ guter Dienstleistungen. Nutzer haben ein Recht, eine helfende Organisation zu wählen, die ihre Wertorientierung teilt bzw. respektiert.

Diesen Besonderheiten muss die Ordnung des Wettbewerbs sozialer Dienste gerecht werden, sonst kann der Wettbewerb nicht im Interesse der Hilfeberechtigten wirken. Gleichzeitig wäre es aber ein Fehlschluss, aufgrund dieser Besonderheiten Wettbewerb und soziale Dienste für unvereinbar zu erklären. Auch Hilfebedürftige wollen Herr oder Frau ihres Lebens sein. Sie wollen Wahlrechte. Häufig können sie ihr Wahlrecht selbst wahrnehmen, häufig mit Unterstützung von Angehörigen. Sobald Hilfeberechtigte wirksame Wahlrechte haben, stehen die Hilfe leistenden Träger im Wettbewerb, unter denen die Wahl getroffen wird. Der notwendige Verweis auf Besonderheiten sozialer Dienstleistungen darf also nicht missbraucht werden. Sie sprechen nicht dagegen, soziale Dienstleistungen in einem Wettbewerb von Trägern zu erbringen. Was wäre überhaupt die Alternative? Soziale Dienstleistungserbringung ohne Wettbewerb, ohne Wahlrechte, dann aber durch staatliche oder staatlich beauftragte Anbieter wie zum Beispiel im Gesundheitswesen in Großbritannien? Dies läge keineswegs im Interesse von uns als freien Trägern. Aber es widerspräche auch dem in Deutschland geltenden Wunsch- und Wahlrecht. Die Besonderheiten sozialer Dienste sind zu erfassen, nicht um Wettbewerb abzuwehren, sondern um angemessene Regeln seiner Gestaltung zu beschreiben. Dazu gehören zwingend Leistungsansprüche, die auch den Zugang von Armen zu sozialen Diensten sichern, Regeln, die Transparenz bei der Leistungserbringung herstellen, Verfahren der Qualitätssicherung, Ausbildungsvoraussetzungen für Fachkräfte etc. Dazu gehört somit die sozialpolitische und sozialrechtliche Rahmensetzung, die überhaupt erst die Voraussetzung für soziale Dienstleistungen schafft, die allen zugute kommen können.

Die bestehenden Regelungen sind natürlich nicht sakrosankt. Wie sie weiterzuentwickeln sind, ist eine Frage der klugen Abwägung unterschiedlicher Regelsetzungen. Einige dieser Regeln sind im politischen Prozess zu sehr aus den Interessen der Wahlen entscheidenden Mittelschichten bestimmt worden und vernachlässigen die Rechte auf Teilhabe derer, die am Rand der Gesellschaft stehen. Einige der Regeln schränken die Wahlrechte der Nutzer unangemessen ein, etwa wenn ein enges Korsett von Sachleistungsvorgaben die Wahl eines auf die Bedürfnisse des Hilfesuchenden passenden Hilfearrangements erschwert. Wer aber das heutige sozialrechtliche und sozialpolitische Regelwerk prinzipiell mit dem Ruf nach „mehr Markt“ angreift, ohne darzulegen, welche anderen Regeln er aus welchen Gründen befürwortet und welche besseren Wirkungen er hiervon erwartet, verkennet, dass Wettbewerb und Markt bei sozialen Dienstleistungen – wie in unterschiedlichem Umfang alle Märkte – geordnet sein müssen. Oder er will es bewusst verkennen, weil ihm die in diesen Regeln geronnene gesellschaftliche Solidarität und der Schutz, den diese Regeln Hilfeberechtigten bieten, nicht passen.

Märkte ordnen sich nicht von selbst, sondern müssen in einem Prozess politischer Verständigung geordnet werden: Der DCV ist Mitgestalter des Sozialstaats. Diese Aufgabe der Mitgestaltung be-

zieht sich auch und ganz wesentlich auf die Ordnung des Wettbewerbs selbst. Die verbandliche Caritas kann sich nicht darauf beschränken, aus den vorgegebenen Rahmenbedingungen des Wettbewerbs das bestmögliche für sich selbst zu machen – so wichtig dies natürlich ist. Sie muss dafür eintreten, dass der Rahmen des Wettbewerbs so gestaltet wird, dass Hilfebedürftige ihr Recht auf selbstbestimmte Teilhabe verwirklichen können. Nimmt man dies ernst, kann es in bestimmten Situationen sogar ethisch geboten sein, auf weitere Expansion zugunsten anderer Anbieter zu verzichten, um eine regional beherrschende Stellung in einem Hilfefeld zu vermeiden.

Eine Ordnungspolitik braucht Kriterien: Die leitende Norm muss das Wunsch- und Wahlrecht der Hilfebedürftigen sein. Ohne Vielfalt gibt es keine Wahlrechte. Vielfalt der Hilfeformen und Anbieter bedeutet Wettbewerb. Ordnungspolitik hat die Aufgabe, den Wettbewerb so zu ordnen, dass er seine Funktionen möglichst gut erfüllen kann:

- **Freiheitsfunktion:** Der Wettbewerb soll Handlungs- und Wahlfreiheit sichern. Dies gilt einerseits für die Hilfeberechtigten, ohne Handlungs- und Wahlfreiheit gibt es keine Selbstbestimmung. Es gilt aber auch für uns als Träger sozialer Dienste. Wir wollen freie Träger sein, nicht weisungsabhängige Auftragnehmer staatlicher Sozialpolitik. Freiheit ist notwendigerweise gepaart mit Risiko. Wenn wir beispielsweise entlassen werden aus dem engen Korsett einer staatlichen Bedarfsplanung oder den hochbürokratischen Bewilligungsregeln einer dualen Finanzierung, dann kann dies mehr Risiko bedeuten, aber es bedeutet sicherlich einen Gewinn an Gestaltungsfreiheit!
- **Verteilungsfunktion:** Der Wettbewerb soll leistungsgerechte Einkommen ermöglichen und verhindern, dass nicht leistungsgerechte Einkommen zu Lasten der sozialen Sicherungssysteme erzielt werden können.
- **Allokationsfunktion:** Der Wettbewerb soll Qualität sichern und Angebotsstrukturen und den Einsatz von Investitionsmitteln und Personal an die Bedürfnisse der der Nachfrager anpassen. Wenn Hilfeberechtigte Wahlrechte haben, wenn sie entscheiden über für sie geeignete Hilfearrangements, üben sie Einfluss aus auf die Angebotsstrukturen.
- **Entdeckungs- und Fortschrittsfunktion:** Der Wettbewerb soll Innovationen hervorbringen, die – bezogen auf soziale Dienstleistungen – die Qualität der Hilfe verbessern und/oder helfen, Kosten zu begrenzen.

Die leitende Norm, durch Wunsch- und Wahlrechte selbstbestimmte Teilhabe zu stützen, und das Verständnis für die grundlegenden Funktionen des Wettbewerbs sind Orientierungspunkte für eine ordnungspolitisch verantwortete Position. Dabei gibt es aber kein simples Einheitsmodell, das auf alle sozialen Hilfefelder gleichermaßen passt. Ein solches Einheitsmodell gibt es übrigens auch nicht auf Märkten, die mit dem sozialen Bereich nichts zu tun haben. Auch auf anderen Märkten gibt es notwendigerweise spezifische institutionelle Arrangements, etwa die Sicherheitsbestimmungen bei vielen technischen Produkten, Regelungen zur Sicherstellung von Wettbewerb und Versorgungssicherheit bei leitungsgebundenen Energieträgern oder die staatliche Aufsicht auf den Finanzmärkten. Simple Standardlösungen, die auf alles passen, sind nicht in der Realität geerdet. Nicht bei allen sozialen Dienstleistungen können die Regelungen gleich sein. In der Altenhilfe können die Angehörigen als Vertreter der Interessen von pflegebedürftigen Menschen tätig werden, wenn diese dazu nicht selbst in der Lage sind; eine stärkere Nutzung des persönlichen Budgets kann ihre Wahlrechte stärken. Bei Jugendlichen, die in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe wohnen, weil sie zu Hause verwahrlost waren oder misshandelt wurden, ist es in der Regel zwecklos, auf ihre Eltern als Interessensvertreter zu setzen. Gutscheine können häufig ein sinnvolles Instrument sein, das Wahlchancen stärkt, aber sie sind zu bürokratisch, wenn der Sozialarbeiter im Jugendzentrum einem Jugendlichen erst dann bei einer Bewerbung helfen darf, wenn nach Wochen der Beratungsschein von der Agentur kommt. Einheitslösungen führen zu unangepassten Lösungen und diskreditieren an sich gute Instrumente. Die Workshops heute bieten die Chance, diesen Besonderheiten nachzuspüren.

Eine ordnungspolitische Orientierung, die die das Recht der Hilfebedürftigen auf selbstbestimmte Teilhabe ins Zentrum rückt, ist nicht immer bequem. Nehmen wir sie ernst, so zwingt uns diese Orientierung, bei unseren sozialpolitischen und fachpolitischen Positionen, bei unseren Vorschlägen zur Weiterentwicklung des sozialrechtlichen Regelwerks, bei unseren Vorschlägen, wie Märkte sozialer Dienstleistungen zu ordnen sind, als erste Priorität vom Anspruch auszugehen, Teilhabe

und Autonomie der Hilfebedürftigen zu fördern und zu sichern. Mit welchen Unternehmensstrategien wir dann Dienste anbieten können, die diese Aufgabe bewältigen, ist dann die zweite, nachgelagerte Frage. Also dürfen fachpolitische Konzepte wie etwa das des gemeindenahen Wohnens von Menschen mit Behinderung nicht deswegen zurückgewiesen werden, weil mit ihrer Realisierung sich Umstellungsprobleme bei den großen stationären Diensten stellen. Bei der Prüfung eines Konzepts wie dem persönlichen Budget muss im Vordergrund stehen, ob und wie dies die Wahlrechte der Nutzer befördert, und nicht die bange Frage, ob man immer schon gewappnet ist, wenn Nutzer mehr Wahlrechte erhalten. Wahlrechte sind nicht immer bequem, weil Hilfebedürftige in Abwägung ihrer Interessen sich gegen einen Dienst von uns entscheiden können. Damit aber genau üben sie ihren Einfluss aus, natürlich auch auf unsere eigene Arbeit. Wenn wir ehrlich sind, müssen wir ja zugeben, dass wir alle zusammen in der verbandlichen Caritas nicht so selbstlos sind, dass immer nur das Beste für Hilfebedürftige herauskäme, auch wenn sie auf unsere Dienste angewiesen wären, ohne eine Wahl zu haben. Ein gut geordneter Wettbewerb kann auch bei uns Anreize setzen, die eigene Arbeit zu überprüfen und neue Wege zu gehen.

Seit mehr als zehn Jahren arbeiten viele Dienste der Caritas unter Bedingungen, die deutlich stärker wettbewerbsmäßig geprägt sind als früher. Die Monopolkommission war Mitte der 90er Jahre gar der Ansicht, die Sachzielorientierung der Wohlfahrtspflege und ihre fehlende Gewinnorientierung seien schwere Hemmnisse für gemeinnützige Träger, effizient zu arbeiten und sich in einem wettbewerbsmäßigen Umfeld zu behaupten. Da hat sich – wie die Caritas und andere bewiesen haben – die Monopolkommission gründlich geirrt. Dass sich die Caritas – alles in allem – in dem härteren Wettbewerb gut behauptet hat, zeigt, dass viele Hilfebedürftigen die Dienste Caritas nicht deswegen tagtäglich aufsuchen, weil sie keine andere Wahl hätten, sondern weil sie sich unter verschiedenen Anbietern für die Caritas entscheiden. In seiner wirtschaftlichen Existenz von den Wahlscheidungen der Nutzer abhängig zu sein, sollte in gut funktionierenden Märkten normal sein. Die Erfahrung der Vergangenheit zeigt, dass die Dienste und Einrichtungen der Caritas diese Abhängigkeit nicht fürchten müssen (weit weniger jedenfalls als manchmal wenig transparente und langwierige Entscheidungen in der öffentlichen Mittelvergabe oder in Ausschreibungsverfahren).

Die Priorität einer ordnungspolitischen Orientierung, die die selbstbestimmte Teilhabe der Hilfeberechtigten ins Zentrum rückt, heißt natürlich nicht, dass die verbandliche Caritas die unternehmenspolitische Dimension ihres Handelns vernachlässigen oder geringschätzen könnte. Wahlrechte stehen nur auf dem Papier, wenn die Bedingungen der Refinanzierung oder andere Rahmenbedingungen so sind, dass qualitativ gute Dienste nicht angeboten werden können. Wenn die sozialrechtlichen Regeln geändert werden – wie dies etwa der Übergang zu einem persönlichen Budget darstellt – muss der Verband auch die Belange der Einrichtungen vertreten, die diesen Übergang bewältigen müssen. Und zwar nicht allein aus unternehmenspolitischen Überlegungen heraus, sondern auch, weil es im Interesse der Nutzer und ihrer Wahlrechte ist, Reformen des Regelwerks so zu gestalten, dass die Infrastruktur der Hilfe mit den Änderungen Schritt halten kann. Zu den unternehmenspolitischen Aufgaben der verbandlichen Caritas auf allen Ebenen gehört, Konzepte und Kooperationsformen zu befördern, die für die Behauptung der Dienste und Einrichtungen im Wettbewerb förderlich sind. Hier ist vieles in den letzten Jahren auf den Weg gebracht worden, wie etwa die Verbesserung der wirtschaftlichen Aufsicht oder Ansätze eines systematischen Benchmarking. Alle Ansätze müssen dabei die Struktur der Caritas respektieren, die – aus gutem Grund – kein Konzern ist, sondern ein Verband rechtlich selbständiger Träger. Das große Potential an verbandlicher Kooperation – etwa bei einem trägerübergreifenden Marketing – können wir dabei noch besser ausschöpfen als es bis heute gelungen ist.

Eine ordnungspolitisch fundierte Position, die das Recht auf selbstbestimmte Teilhabe der Hilfebedürftigen ins Zentrum rückt und alle sozialrechtlichen Regelungen an diesem Anspruch überprüft, trägt zur Glaubwürdigkeit der verbandlichen Caritas bei. Ein Beispiel hierfür ist die Auseinandersetzung zum grundlegenden Modell der Beziehungen zwischen Hilfeberechtigten, Dienstleistungsanbietern und Kostenträgern. Eigentlich ist dies als sozialrechtliches Dreiecksverhältnis gesetzlich klar geregelt: Das Dreiecksverhältnis verbindet die Verantwortung der staatlichen Leistungs- und Kostenträger mit dem Wahlrecht der Nutzer und der Rolle freier Leistungserbringer, seien diese nun frei-gemeinnützig oder privat-gewerblich. Wenn Leistungserbringer nach klar definierten und transparenten Qualitätskriterien zugelassen werden müssen, haben Hilfeberechtigte die Wahl,

wem sie sich anvertrauen. Bekanntermaßen ist es aber das Interesse einer Reihe von Kostenträgern, dieses sozialrechtliche Modell des Wettbewerbs durch Ausschreibungen abzulösen. Dabei müssen sie – da dies in einem Ausschreibungsverfahren unvermeidlich ist - Inhalt und Umfang sozialer Dienstleistungen genau vorgeben und als Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens einem oder einigen Leistungserbringern den Zuschlag erteilen (und andere von der Leistungserbringung ausschließen). Der Übergang zu Ausschreibungen beschränkt oder unterbindet also Wahlrechte. Ich kann hier diese Frage nicht ausführlich entfalten. Da der Verband in dieser Frage eindeutig ordnungspolitisch fundiert argumentiert und die Frage der Wahlrechte ins Zentrum der Debatte gerückt hat, konnte er in der Auseinandersetzung Einfluss gewinnen und auch Gerichte überzeugen. Auch die Bundesregierung hat kürzlich auf eine Anfrage der FDP-Fraktion, in der dafür plädiert wurde, Ausschreibungen zum Regelverfahren bei sozialen Dienstleistungen zu machen, erfreulich deutlich und im Sinne des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses Stellung bezogen.

Eine ordnungspolitisch fundierte Position wird uns auch dabei unterstützen, auf der europäischen Ebene für die Rolle freier Träger zu werben. Das ist schwierig, weil die deutsche Situation nicht überall verstanden wird. Es ist eine historische Besonderheit der deutschen Entwicklung sozialer Sicherung, dass es überwiegend freie Träger sind, die soziale Dienstleistungen anbieten. Wichtige andere Mitgliedsländer der Europäischen Union haben staatsdominierte Systeme. Dort wird es schon als Fortschritt angesehen, wenn der Staat private Anbieter über Ausschreibungen an dem staatlich dominierten Angebot beteiligt. Entsprechend etatistisch orientiert ist dort auch die Debatte zu sozialen Dienstleistungen. Aber auch dort wächst die Erkenntnis, dass Hilfebedürftige Wahlrechte wollen, um eine Hilfe zu erhalten, die ihren Bedürfnissen entspricht. Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis sowie anstehende Weiterentwicklungen wie eine stärkere Nutzung persönlicher Budgets sind mit den Grundfreiheiten des Binnenmarkts vereinbar. Die Behauptung von Kostenträgern, der Übergang zu Ausschreibungen sei europarechtlich erzwungen, ist eines der Beispiele dafür, wie europarechtliche Fragen in einer innenpolitischen Auseinandersetzung missbraucht werden. Allerdings muss dann die Ausgestaltung des Sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses diskriminierungsfrei erfolgen. Das heißt, grundsätzlich müssen auch Leistungsanbieter aus anderen Ländern bei uns zugelassen werden, wenn sie die hier gültigen Qualitätsstandards erfüllen können. Unsere Stellung als Leistungsanbieter bedrohen könnten sie nur, wenn wir dauerhaft etwas falsch machten.

Wahlrechte und selbstbestimmte Teilhabe muss die Caritas auch und gerade für die Menschen verteidigen, die bei ihrem Zugang zu sozialen Diensten vollständig von der Hilfe der Solidargemeinschaft abhängig sind. Wer bei der Deckung seines Bedarfs an Pflegeleistungen neben den Leistungen der Pflegekasse nicht auf die ergänzende Sozialhilfe angewiesen ist, wird vermutlich auch künftig unter einem breiten Angebot wählen können. Selbstbestimmte Teilhabe muss aber für alle gelten. Gerade deswegen ist die Auseinandersetzung darüber, wie Märkte sozialer Dienste zu ordnen sind, so wichtig. Stellen wir uns kurz vor, Selbstzahler hätten alle Wahlrechte, aber diejenigen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, würden auf den oder die wenigen Gewinner einer Ausschreibung verwiesen, hätten also kein oder allenfalls ein sehr, sehr eingeschränktes Wahlrecht. Sicherlich für uns eine völlig unakzeptable Vorstellung. Die Caritas muss für die Teilhaberechte aller Hilfebedürftigen eintreten, auch und gerade wenn sie nicht über Einkommen und Vermögen verfügen. Indem sie dies sowohl bei ihrer Politik zur Ordnung sozialer Märkte als auch in ihrer konkreten Hilfe in den Diensten und Einrichtungen tagtäglich tut, belegt sie, dass sie als wertorientierter, freier Akteur gebraucht wird.

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär